

RS OGH 2008/8/27 7Ob125/08w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.2008

Norm

ABGB §914 IIIh

ABGB §915

AEVB 1993 allg

Klausel E01063

Rechtssatz

Die vom Kläger in seinem Fahrzeug in der Tiefgarage seines Hauses zurückgelassenen elektronischen Geräte waren zufolge der Deckungserweiterung durch die Klausel E01063 weiterhin versichert. Die Aufbewahrung versicherter elektronischer Geräte in einem versperrten PKW in der Garage des Wohnhauses des Versicherungsnehmers in Österreich wird von einem durchschnittlich versierten Versicherungsnehmer keineswegs als risikoreicher angesehen werden als eine solche Aufbewahrung in einer sonstwo in Österreich oder im europäischen Ausland befindlichen Garage.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 125/08w
Entscheidungstext OGH 27.08.2008 7 Ob 125/08w
Veröff: SZ 2008/121

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124182

Im RIS seit

26.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at